

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) und des § 42 der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt vom 22.01.2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung vom 22.01.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Dingelstädt und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt vom 22.01.2019 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen/Leichenhallen

- (1) Trauerhalle/Leichenhalle Dingelstädt
 - a) für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne in der Leichenhalle je angefangenen Tag 30,00 €
 - b) für die Benutzung der Trauerhalle mit Ausstattung 75,00 €
- (2) Trauerhallen Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen für die Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Benutzung der Trauerhalle 75,00 €
- (3) Für die Benutzung der Trauerhalle/Leichenhalle für Verstorbene, für die eine Sondervereinbarung entsprechend § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt abgeschlossen wurde, wird ein Ortsfremdenzuschlag von 100 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Einzelerdrehengrabstätte für Kinder (Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren) 150,00 €
 - b) Einzelerdrehengrabstätte für Erwachsene (Verstorbene im Alter über 5 Jahre) 300,00 €
 - c) Einzelerdreiherasengrabstätte 1.200,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Aschen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| b) Urnenreihenrasengrabstätte | 400,00 € |
| c) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte entsprechend § 17 Abs. 1 a), b) und d) der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt | 200,00 € |
- (3) Für die Überlassung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben: 400,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Doppelerdreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Nutzungsrecht für eine Doppelerdreihengrabstätte | 500,00 € |
|---|----------|
- b) Für Doppelerdreihengrabstätten auf dem Friedhof Dingelstädt, die in dem Zeitraum vom 24.06.1991 bis 17.11.2006 erworben wurden, ist das Nutzungsrecht für jede Grabstelle einzeln berechnet worden. Für die zweite Belegung der Doppelerdreihengrabstätten ist das Nutzungsrecht in Höhe von 400,00 € zu erwerben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Doppelerdreihengrabstätten wird pro Jahr eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (5) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte für Verstorbene, für die eine Sondervereinbarung entsprechend § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt abgeschlossen wurde, wird ein Ortsfremdenzuschlag von 100 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 100,00 € |
| b) in einer Urnenreihenrasengrabstätte | 100,00 € |
| c) in einer Urnengemeinschaftsanlage | 100,00 € |
| d) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 100,00 € |
- (2) Für Bestattungen am Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 8 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung einer Urne wird folgende Gebühr erhoben: 250,00 €

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- (1) Kommen die Berechtigten Ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach und müssen diese Arbeiten vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Beräumung von Einzelerdreihengrabstätten für Kinder, Urnenreihengrabstätten und Urnenreihenrasengrabstätten | 150,00 € |
| b) für die Beräumung von Einzelerdreihengrabstätten für | |

Erwachsene	250,00 €
c) für die Beräumung von Doppelerdreihengrabstätten	350,00 €
(2) Für jedes Jahr der vorzeitigen Auflösung einer Grabstätte vor Ablauf der erworbenen Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:	
a) für Einzelerdreihengrabstätten für Kinder, Einzelerdreihengrabstätten für Erwachsene, Einzelerdreihenrasengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenreihenrasengrabstätten	20,00 €
b) für Doppelerdreihengrabstätte	25,00 €
Diese Gebühr ist einmalig als Gesamtbetrag zu entrichten.	

§10 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug, Gültigkeit 3 Jahre	10,00 €
b) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, Gültigkeit 3 Jahre	60,00 €
c) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, Gültigkeit für einmalige Tätigkeit	20,00 €
d) Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	60,00 €
e) Abschluss einer Sondervereinbarung entsprechend § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt	10,00 €

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 05.02.2019

Stadt Dingelstädt

Lioba Döllmann
Lioba Döllmann
Staatliche Beauftragte

